

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2017- 40

Ausgabe: 29.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pocking und der Gemeinde Neuhaus a.Inn
2. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hofkirchen, Landkreis Passau und der Gemeinde Iggenbach, Landkreis Deggendorf

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau
Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 85)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 22.11.2017 zwischen der Stadt Pocking und der Gemeinde Neuhaus a.Inn über die Abwasserbeseitigung einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 450, Gemarkung Mittich in der Gemeinde Neuhaus a.Inn

Die von der Stadt Pocking am 19.07.2017 und von der Gemeinde Neuhaus a.Inn am 12.09.2017 beschlossene Zweckvereinbarung vom 22.11.2017 über die Abwasserbeseitigung einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 450, Gemarkung Mittich in der Gemeinde Neuhaus a.Inn wurde mit Schreiben vom 22.11.2017 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 22.11.2017
Landratsamt Passau
I.A.

gez.
Stockinger
Reg.Amtsrätin

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Neuhaus am Inn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Josef Schifferer

und

der Stadt Pocking, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Franz Krah

über

die Abwasserbeseitigung im Vorstauraumbereich der Bundesautobahn A3

Die Gemeinde Neuhaus am Inn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Josef Schifferer und die Stadt Pocking, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Franz Krah, schließen gemäß Artikel 7, 8 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL S. 458) folgend

Zweckvereinbarung

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Neuhaus am Inn und die Stadt Pocking betreiben und unterhalten öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 2
Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Neuhaus am Inn ist aus geografischen Gründen nicht in der Lage im Vorstauraumbereich der A3 für eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 450, Gemarkung Mittich, die Abwasserbeseitigung durchzuführen. Sie überträgt daher die Abwasserentsorgung für dieses Grundstück der Stadt Pocking. Die Gemeinde Neuhaus am Inn gestattet der Stadt Pocking die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke des Leitungsbaues und zum Betrieb dieser Leitungen. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Zweckvereinbarung. Ebenso das beigefügte Luftbild.
- (2) Dieses Grundstück der Gemarkung Mittich, liegt im unmittelbaren Anschluss der A3 Passau-Linz, kurz vor dem Grenzübergang „Schärding“. Eine wirtschaftliche Abwasserbeseitigung dieses Grundstückes durch die Gemeinde Neuhaus am Inn ist nicht gegeben.

§ 3
Befugnis Übertragung

Die Gemeinde Neuhaus am Inn überträgt der Stadt Pocking die Befugnis, die Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die auch im Vereinbarungsgebiet geltenden Satzungen zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen im eigenen Gebiet zu treffen. Hierzu zählt insbesondere auch das Recht zur Gebühren- und Beitragserhebung.

§ 4
Geltendes Recht

Im Gebiet der Stadt Pocking gelten derzeit folgende einschlägigen Satzungen:

1. Entwässerungssatzung vom 23.03.1995, zuletzt geändert am 14.04.2010
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.02.1997, zuletzt geändert am 18.12.2014

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

Der Gemeinde Neuhaus am Inn ist jeweils eine Ausfertigung der zuvor erwähnten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der öffentlichen Entwässerungsanlage im Vereinbarungsgebiet ist die Stadt Pocking oder deren Rechtsnachfolger.

§ 6
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der in Artikel 53 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7
Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

(1) Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Artikel 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des In-Kraft-Tretens an für die Dauer von 30 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Artikel 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 8
Zuwiderhandlungen

Die Gemeinde Neuhaus am Inn ist verpflichtet, bei der Auffindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern die Stadt Pocking mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit die Stadt Pocking beim Vollzug der Satzungen auf die Mithilfe der Gemeinde Neuhaus am Inn angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung beitragsrelevanter Tatbestände.

§ 9
Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 10
In Kraft treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft (Artikel 13 Abs. 1 KommZG).

Neuhaus am Inn, den 22.11.2017
Gemeinde Neuhaus
gez.

Pocking, den 22.11.2017
Stadt Pocking
gez.

.....
Josef Schifferer
1. Bürgermeister

.....
Franz Krah
1. Bürgermeister

Landratsamt Passau
Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 84)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 28.04.2017 zwischen dem Markt Hofkirchen, Landkreis Passau und der Gemeinde Iggenbach, Landkreis Deggendorf über die Wasserversorgung der Anwesen Schöllnstein 39 und 41 in der Gemeinde Iggenbach

Die vom Markt Hofkirchen am 07.11.2017 und von der Gemeinde Iggenbach am 24.04.2017 beschlossene Zweckvereinbarung vom 28.04.2017 über die Wasserversorgung der Anwesen Schöllnstein 39 und 41 in der Gemeinde Iggenbach wurde mit Schreiben vom 22.11.2017 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 22.11.2017
Landratsamt Passau
I.A.

gez.
Stockinger
Reg.Amtsärztin

Zweckvereinbarung
gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
zwischen
dem Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Willi Wagenpfeil,
und
der Gemeinde Iggenbach, Hauptstraße 39, 94547 Iggenbach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfgang Haider
über
die Wasserversorgung der Anwesen Schöllnstein 39 und Schöllnstein 41
(Flur-Nrn. 3633 und 3635, jeweils Gemarkung Iggenbach); Gemeinde Iggenbach.

Vorbemerkungen:

Die Eigentümer der Anwesen Schöllnstein 39 und Schöllnstein 41 (Flur-Nrn. 3633 und 3635, jeweils Gemarkung Iggenbach) haben den Anschluss an die Wasser-versorgungsanlage des Marktes Hofkirchen beantragt.

Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Marktes Hofkirchen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann vom Markt Hofkirchen sichergestellt werden.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Iggenbach überträgt dem Markt Hofkirchen die Wasserversorgung für die Anwesen Schöllnstein 39 und Schöllnstein 41 (Flur-Nr. 3633 und 3635, jeweils Gemarkung Iggenbach).
- (2) Die zu versorgenden Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan 2, Maßstab 1 : 5000, mit gelber Farbe gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2
Übertragung der Befugnisse

Der Markt Hofkirchen ist berechtigt, die für ihn jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen auf die in § 1 genannten, zum Gemeindegebiet Iggenbach gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

§ 3
Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4
Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5
Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Passau (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofkirchen, 28.04.2017
Markt Hofkirchen
gez.

Iggenbach, 28.04.2017
Gemeinde Iggenbach
gez.

Willi Wagenpfeil
1. Bürgermeister

Wolfgang Haider
1. Bürgermeister
